

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Beantwortung Postulat [2007/090](#) der FDP-Fraktion vom 19. April 2007  
„Unterstützung von Massnahmen im Gebäudebereich“

Datum: 22. Dezember 2009

Nummer: 2009-387

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Beantwortung Postulat [2007/090](#) der FDP-Fraktion vom 19. April 2007 „Unterstützung von Massnahmen im Gebäudebereich“

vom 22. Dezember 2009

#### 1. Einleitung

Am 19. April 2007 reichte die FDP-Fraktion das [Postulat](#) „Unterstützung von Massnahmen im Gebäudebereich“ ein. Das Postulat wurde in der Landratssitzung vom 1. November 2007 stillschweigend [überwiesen](#). Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

*" In der Schweiz fallen knapp 30% des Gesamtenergieverbrauches in den Haushalten an, dies vor allem in der Form von Wärmeenergie, und im Gebäudebereich kann eine kantonale Energiepolitik nachweislich die stärkste Wirkung bei der Reduktion des Verbrauchs und der Emissionen erzielen. Kantonale Fördermittel, insbesondere die Verpflichtungskredite nach dem Energiegesetz, sollten dementsprechend primär im Gebäudebereich eingesetzt werden und die effizientesten Massnahmen hierbei Vorrang geniessen.*

*Gebäudeeigentümer sollten hierbei mittels gezielter Information dazu bewegt werden, unter Beizug von Experten Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Umstellung auf erneuerbare Energien an deren Liegenschaft zu identifizieren. Zwingend muss die Analyse die Rentabilität der Massnahmen - deren Abschreibung gegenüber der Kosteneinsparung, z.B. der Energieeinsparung bei vorgegebenem Energiepreis - beinhalten. Sind die Massnahmen gemäss Analyse nicht rentabel, werden die Mehrkosten bis zur Rentabilität aus dem Verpflichtungskredit nach Energiegesetz zurückerstattet, wobei ein Maximum an Rückerstattung pro erzielter energetischen Wirkung in Rp/kWh vorgegeben wird.*

*Die Vorteile mit diesem Vorgehen sind:*

- *Der Gebäudeeigentümer hat die Gewissheit, dass sinnvolle Massnahmen für ihn nach der Abschreibungsdauer rentabel werden.*
- *Dank der Vorgabe eines Maximums an Rückerstattung pro erzielter energetischen Wirkung in Rp/kWh auf Basis der Wirkungsfaktoren gemäss Wirkungsanalyse kantonaler Förderprogramme kann sichergestellt werden, dass keine übermässige Förderung ausgeschüttet aber auch keine zu hohen Ansprüche an die Massnahmen gestellt werden.*
- *Es kann davon ausgegangen werden, dass viele der Massnahmen, die identifiziert werden, gar keine Förderung mehr benötigen, da sie ohnehin rentabel sind.*

*Das bewährte Mittel der Verpflichtungskredite nach dem Energiegesetz soll beibehalten und gezielt für diese Massnahmen eingesetzt werden.*

## Antrag

**Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, ob die Unterstützung von Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz oder zur Umstellung auf erneuerbare Energien im Gebäudebereich nach dem oben skizzierten Vorgehen zu einem höheren Wirkungsfaktor in kWh/Rp. gemäss Wirkungsanalyse von EnergieSchweiz führen könnte. Die kantonale Förderpolitik wäre dann entsprechend anzupassen. "**

## 2. Die Regierung hat das Anliegen geprüft und nimmt dazu Stellung

### 2.1 Gebäudebereich bildet Schwerpunkt der Baselbieter Energie- und Förderpolitik

Im Gebäudebereich wird - je nach Systemgrenze - tatsächlich etwa zwischen einem Drittel und der Hälfte der Energie verbraucht. Speziell bei Bauten mit Baujahr vor 1990 ist der spezifische Energieverbrauch mit zwischen 16 und 18 Litern Heizöl pro Quadratmeter beheizter Fläche sehr gross. Aus der nachfolgenden Darstellung geht hervor, dass dieser spezifische Energieverbrauch dank der Einführung und periodischen Anpassung von Wärmedämmvorschriften und -standards inzwischen sukzessive und markant auf rund 4 Liter Heizöl pro Quadratmeter gesenkt werden konnte. Aus der Darstellung geht aber ebenfalls hervor, dass bei den Bauten mit Baujahr vor 1990 noch immer ein sehr grosses, im Postulat angesprochenes Energieeinspar- bzw. Energieeffizienzpotenzial brach liegt.

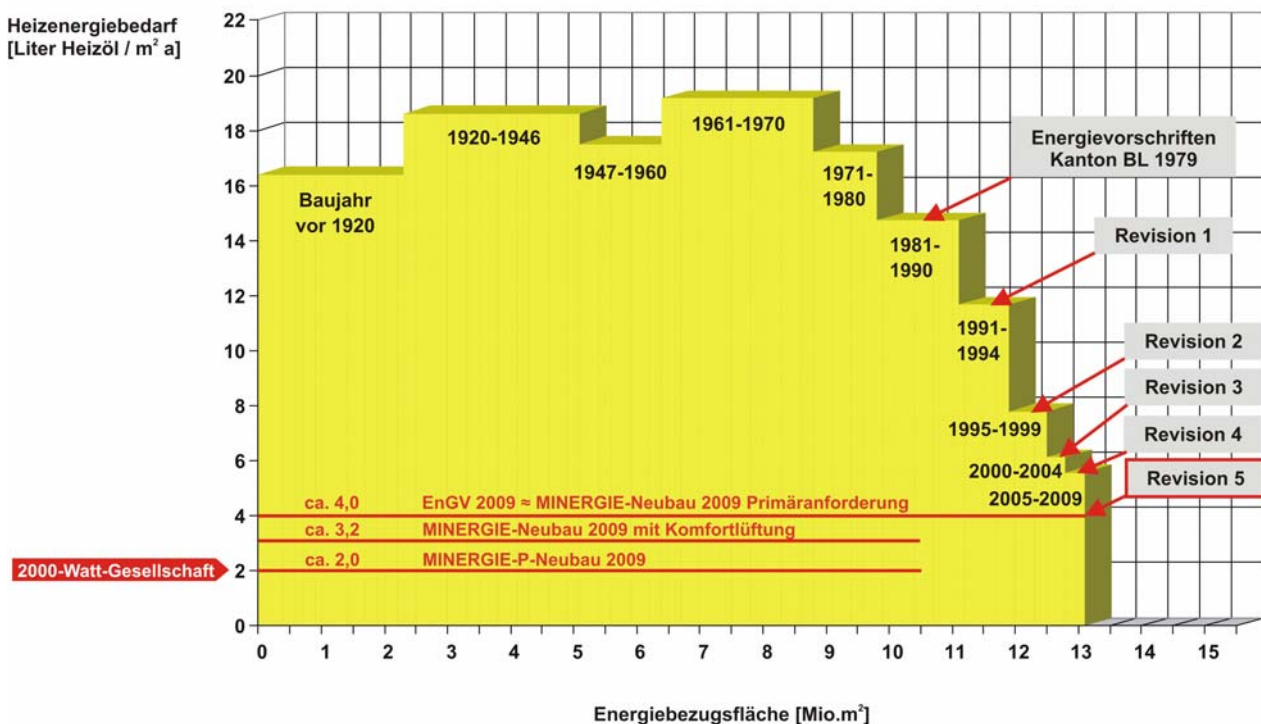


Abbildung 1: Spezifischer Heizenergiebedarf der Wohnbauten im Kanton Basel-Landschaft. Man beachte, dass der spezifische Heizenergiebedarf durch die Einführung von Energievorschriften und periodische Revisionen inzwischen markant und wirksam gesenkt werden konnte, bei den Altbauten mit Baujahr vor 1990 aber immer noch ein grosses Energieeinsparpotenzial brach liegt.

Insofern stimmen wir mit den Postulanten vollständig überein, dass die Energiepolitik mit grosser Priorität beim Gebäudebereich ansetzen muss, damit die kantonalen Treibhausgasemissionen deutlich gesenkt werden können. Deshalb bildet der Gebäudebereich auch den thematischen Schwerpunkt der Strategie des Regierungsrats für die Energiepolitik des Kantons Basel-Landschaft, die er am 8. April 2008 verabschiedet hat. Sie greift die inhaltlichen Anliegen des vorliegenden Postulats und weiterer parlamentarischer Vorstösse auf, die anlässlich der "Energiedebatte" am [1. November 2007](#) vom Landrat behandelt und an die Regierung überwiesen wurden. Für den Gebäudebereich enthält die Energiestrategie konkrete Zielsetzungen (vgl. Umsetzungsmassnahme 11). Demnach sollen die Neubauten bis ins Jahr 2030 und die Altbauten bis ins Jahr 2050 den Anforderungen der 2000-Watt-Gesellschaft entsprechen, also durchschnittlich noch rund zwei Liter Heizöl pro Quadratmeter verbrauchen (vgl. Abbildung 1, Pfeil "2000-Watt-Gesellschaft").

Mit Blick auf diese beiden Zielsetzungen sind in der Strategie eine weitere Senkung des spezifischen Heizenergiebedarfs bei Neubauten und die Lancierung eines Förderprogramms zur energetischen Sanierung der bestehenden Bauten vorgesehen. Inzwischen sind per 1. Juli 2009 revidierte Wärmedämmvorschriften in Kraft getreten und hat der Landrat am [12. November 2009](#) die Vorlage für einen Verpflichtungskredit für ein neues energiepolitisches Förderprogramm für Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Schwerpunkt Gebäudesanierung beschlossen (Vorlage [2009/200](#)).

Wie im vorliegenden Postulat gefordert, sollen gemäss der angesprochenen Vorlage [2009/200](#) rund zwei Drittel der kantonalen Fördermittel direkt für energetische Gebäudesanierungen und ein Grossteil des restlichen Drittels für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich eingesetzt werden. Dank der auf Bundesebene im 2009 rasch beschlossenen Teilzweckbindung der CO<sub>2</sub>-Abgabe dürften, ebenfalls ab 1. Januar 2010, die kantonalen Fördermittel durch weitere nationale Fördermittel insgesamt in etwa verdoppelt werden. Das kantonale Förderprogramm und nach heutigem Kenntnisstand auch das nationale Förderprogramm werden beide eine voraussichtliche Laufzeit von zehn Jahren haben.

Das implizite Anliegen des Postulats, wonach die kantonale *Energiepolitik* primär beim Gebäudebereich anzusetzen habe, wurde demnach mit dem erwähnten Schwerpunkt in der regierungsrätlichen Energiestrategie inzwischen verbindlich zum Ausdruck gebracht. Auch die im Postulat angesprochene *Förderpolitik* folgt diesem energiepolitischen Schwerpunkt konsequent. Wie oben erwähnt, wird ein Grossteil der Fördermittel direkt im Gebäudebereich eingesetzt.

## 2.2 Wirkungsfaktor ist wichtiges Kriterium bei der Festlegung der Förderbeitragssätze

Bis zum Jahr 2000 hat der Bund - parallel zu den kantonalen Förderprogrammen - ein eigenes energiepolitisches Förderprogramm betrieben. Wegen Doppelspurigkeiten wurde dieses Bundesprogramm aber eingestellt und vom Bund wurden fortan keine Förderbeiträge direkt an Projekte ausbezahlt, sondern die Projekte indirekt, via Globalbeiträge des Bundes an die kantonalen Förderprogramme unterstützt. Damit wurde eine Entflechtung der Förderprogramme zwischen Bund und den Kantonen erreicht und die Kundenfreundlichkeit insofern verbessert, als dass für ein jeweiliges Projekt nur noch ein Fördergesuch bei einer (der kantonalen) Anlaufstelle, anstatt zuvor zwei Fördergesuche bei zwei unterschiedlichen (der kantonalen und der nationalen) Anlaufstelle eingereicht werden musste.

Mit der Einführung der Globalbeiträge an die Kantone wurde auch die im Postulat angesprochene **Wirkungsanalyse** eingeführt. Alle Kantone berichten jährlich darüber, wie die Globalbeiträge eingesetzt wurden und welche energetische Wirkung damit erzielt werden konnte. Damit kann der Bund die Verwendung der Bundesmittel durch die Kantone überprüfen. Der kantonspezifische

Wirkungsfaktor in kWh/Rp. wird jährlich basierend auf dieser Wirkungsanalyse ermittelt. Der **Wirkungsfaktor** errechnet sich aus der erzielten energetischen Wirkung während der Nutzungsdauer des Projektes geteilt durch die eingesetzten Förderbeiträge. Zu beachten ist, dass er die energetische Wirkung bezogen auf die eingesetzten Fördermittel und nicht bezogen auf die Investitionskosten eines Projekts angibt und folglich nicht mit der Wirtschaftlichkeit eines Projekts zu verwechseln ist.

Gleichzeitig mit der Einführung der Globalbeiträge wurde zwischen Bund und den Kantonen gemeinsam auch das **Harmonisierte Fördermodell der Kantone (HFM)** erarbeitet. Dieses legt die mit Globalbeiträgen unterstützten Fördergegenstände und für jeden Fördergegenstand einen minimalen Förderbeitragssatz fest. Diese minimalen Förderbeitragssätze haben gleichzeitig den **maximalen Wirkungsfaktor** gemäss Wirkungsanalyse für den jeweiligen Fördergegenstand zur Folge. Die Kantone dürfen diese minimalen Förderbeitragssätze in ihren individuellen Förderprogrammen nicht unterschreiten, ansonsten erhalten sie für die in diesen Förderbereichen ausgeschütteten Fördermittel keine Globalbeiträge. Es steht den Kantonen aber frei, die finanziellen Anreize auf ihre individuellen Schwerpunkte der kantonalen Energiepolitik zuzuschneiden und die einzelnen Förderbeitragssätze über das erwähnte Minimum gezielt und bewusst anzuheben (oder sogar Fördergegenstände zu unterstützen, die nicht in den Genuss von Globalbeiträgen kommen). Der oben beschriebene Wirkungsfaktor nimmt dann - selbstredend - mit zunehmendem Förderbeitragssatz allerdings ab.

Folgende **maximale Wirkungsfaktoren** sind gemäss HFM möglich (ausgewählte Beispiele):

Neubau MINERGIE®-P (Mehrfamilienhaus)	1.7	kWh/Rp.
Sanierung nach MINERGIE®-Standard (Mehrfamilienhaus)	2.1	kWh/Rp.
Pelletsheizung (Einfamilienhaus)	2.0	kWh/Rp.
Pelletsheizung (Mehrfamilienhaus)	3.2	kWh/Rp.
Grosse Schnitzelheizung mit Wärmeverbund	4.9	kWh/Rp.
Holz-Wärmenetz (Neubau und nachträgliche Verdichtung)	10.0	kWh/Rp.
Sonnenkollektoranlage für Brauchwarmwassererwärmung	0.9	kWh/Rp.
Photovoltaikanlage	0.3	kWh/Rp.
Wärmepumpe als Ersatz einer Elektroheizung	3.2	kWh/Rp.

Tabelle 1: maximale Wirkungsfaktoren pro Fördergegenstand gemäss HFM (Auszug)

Der Bund verwendet die Wirkungsanalyse auch für die gerechte Aufteilung der Globalbeiträge unter den Kantonen. Hierzu werden die kantonalen Wirkungsfaktoren und die Höhe der kantonalen Förderbudgets berücksichtigt. Je besser der kantonale Wirkungsfaktor und je höher das kantonale Förderbudget sind, desto höher fällt der Globalbeitrag für den jeweiligen Kanton aus.

In der nachstehenden Tabelle sind die Wirkungsfaktoren des Kantons Basel-Landschaft der letzten Jahre im Vergleich zu den übrigen Kantonen abgebildet:

Jahr	Wirkungsfaktor BL	Wirkungsfaktor alle Kantone		
		Minimum	Mittel	Maximum
2004	0.82	0.58	1.34	3.62
2005	1.06	0.75	1.64	3.93
2006	1.15	0.81	1.77	4.01
2007	1.53	0.84	1.60	3.38
2008	1.12	0.56	1.20	2.96

Tabelle 2: Wirkungsfaktor des Kantons Basel-Landschaft im Vergleich mit den übrigen Kantonen

Die Auswertung verdeutlicht, dass der Kanton Basel-Landschaft seinen Wirkungsfaktor in den letzten Jahren stetig steigern konnte und sich dieser im Bereich des Mittelwerts bewegt. Im Jahr 2008 wurden wesentliche Änderungen bei der Berechnung des Wirkungsfaktors umgesetzt. Durch diese neue Berechnungsmethode haben die Wirkungsfaktoren generell abgenommen und die Unterschiede in der Schweiz haben sich abgeflacht. Die Maximalwerte sind auf jene Kantone zurückzuführen, die in den letzten Jahren grosse Holzschneitzelheizungen mit einem Wärmenetz gefördert haben und damit von den entsprechend hohen Wirkungsfaktoren gemäss Tabelle 1 profitieren konnten. Im Kanton Basel-Landschaft wurden die grossen Wärmenetze in den Gemeinden aber bereits in den Jahren 1990 bis 2000 realisiert, als nebst den Förderbeiträgen aus den energiepolitischen Verpflichtungskrediten auch noch zusätzliche Mittel aus dem Wirtschaftsförderungsfonds für diese Anlagen ausbezahlt wurden. Der "grosse Boom der Schneitzelheizungen mit Wärmenetzen" fand in BL früher statt und in den letzten Jahren wurden im Kanton Basel-Landschaft kaum mehr grosse neue Wärmeverbände realisiert, obwohl entsprechende Projekte nach wie vor (und wie in anderen Kantonen) gefördert würden. Das Amt für Umweltschutz und Energie rechnet damit, dass unter den absehbaren klima- und energiepolitischen Rahmenbedingungen künftig auch im Baselbiet wieder mit Projekten für weitere Wärmenetze zu rechnen ist und der kantonale Wirkungsfaktor im jeweiligen Jahr entsprechend höher ausfallen wird.

Der kantonale Wirkungsfaktor kann vom Kanton insofern nur bedingt aktiv gesteuert werden. Er könnte zwar jene Fördergegenstände aus dem Spektrum gemäss HFM favorisieren, die einen hohen Wirkungsfaktor erzielen, die tatsächliche Verteilung der Fördermittel und mit ihr der kantonale Wirkungsfaktor wird (wie im oben beschriebenen Beispiel der Wärmenetze) aber immer und primär auch von der tatsächlichen Nachfrage durch die Gesuchstellenden abhängen.

Wie im Kapitel 2 erwähnt, haben der Landrat und die Regierung mit der Vorlage [2009/200](#) die Schwerpunkte der energiepolitischen Förderpolitik, die angestrebte Verteilung der Fördermittel und die Fördergegenstände umrissen. In diesem Sinne werden auch die Förderbeitragssätze festgelegt. Sie orientieren sich im Grundsatz am HFM, gehen aber auf die erwähnten Schwerpunkte der Baselbieter Energie- bzw. Förderpolitik ein. Eine ausschliessliche Ausrichtung der Förderpolitik auf den maximalen Wirkungsfaktor (und konkret auf Wärmenetze mit einem Wirkungsfaktor von 10 kWh/Rp.) ist aus den oben geschilderten Gründen nicht zielführend. Bei der Festlegung der Förderpolitik und der Förderbeitragssätze wird vielmehr ein Optimum zwischen einem maximalen Wirkungsfaktor und einer der kantonalen Energie- und Förderpolitik angepassten Anreizwirkung angestrebt. Insofern ist der Wirkungsfaktor ein wichtiges aber nicht das einzige Kriterium bei der Festlegung der Förderbeitragssätze.

### **2.3 Wirkungsfaktor der künftigen Förderpolitik**

Wie im Kapitel 2 erwähnt, haben der Landrat und die Regierung mit der Vorlage [2009/200](#) die Schwerpunkte der energiepolitischen Förderpolitik, die angestrebte Verteilung der Fördermittel und die Fördergegenstände umrissen. In diesem Sinne werden auch die Förderbeitragssätze festgelegt. Die Regierung geht davon aus, dass sich der kantonale Wirkungsfaktor aufgrund der vorgesehenen Förderpolitik im Vergleich zu den übrigen Kantonen nicht massgeblich verändern wird. Weil das mit heute verfügbaren Technologien erschliessbare Potenzial an erneuerbaren Energien aber beschränkt ist und der Energieverbrauch mit einheimischen erneuerbaren Energie auch künftig nicht gedeckt werden können, erachtet die Regierung die beschlossenen Elemente der Förderpolitik und den Schwerpunkt im Bereich der Gebäudesanierung als richtig und vollständig im Sinne des Postulats.

### 3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, das Postulat [2007/090](#) als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 22. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident:

Wüthrich

der Landschreiber:

Mundschin